



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Habermann (SPD) vom 17.02.2009

betreffend gemeinschaftliches Wohnen im Alter

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Es gibt in Hessen ein wachsendes Interesse an gemeinschaftlichem Wohnen im Alter und die Landesregierung unterstützt nach eigenen Angaben den Wunsch von jüngeren und älteren Menschen, in gemeinschaftlichen Wohnprojekten selbstständig und selbstbestimmt leben zu wollen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit wie folgt:

- Frage 1. Wie kann es nach dieser Prämisse sein, dass einem Verein, der ein gemeinschaftliches Wohnprojekt betreibt, die steuerlich wirksame Gemeinnützigkeit aberkannt wird?
- Frage 2. Welche Grundsätze gibt es für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Projektes "Gemeinschaftliches Wohnen"?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die beiden Fragen zusammen beantwortet.

Aufgrund eines Einzelfalles hat das Hessische Ministerium der Finanzen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Vereine, die die Förderung und Organisation alternativer Wohnformen von Menschen verschiedenen Alters und Herkunft als Zweck verfolgen, steuerbegünstigt sein können. Ergänzend wurde angeregt zu prüfen, ob "im Hinblick auf den demografischen Wandel in Deutschland Wohnformen in generationsübergreifender Gemeinschaft, in denen das Zusammenleben von alten und/oder behinderten mit jüngeren Menschen gepflegt wird, als Zweckbetrieb in § 68 AO aufgenommen werden könnte". Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass die Förderung des generationsübergreifenden Wohnens weder ein gemeinnütziger noch ein mildtätiger Zweck ist. Demzufolge können Vereine, die diesen Zweck verfolgen, nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Soweit eine Körperschaft als Träger eines Projekts "Gemeinschaftliches Wohnen" nur zum Ziel hat, das Zusammenleben von älteren und jüngeren Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnprojekten selbstständig und selbstbestimmt leben wollen, zu fördern, kommt eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht in Betracht. Werden hingegen im Rahmen des Projekts steuerbegünstigte Zwecke satzungsgemäß verfolgt, z.B. die Förderung der Alten- und Jugendpflege, die Förderung von Bildung und Erziehung oder die Förderung mildtätiger Zwecke, bestehen unter den sonstigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts gegen die Steuerbegünstigung keine Bedenken.

- Frage 3. Welche Voraussetzungen bzw. Bedingungen müssen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt werden?

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Körperschaft die Allgemeinheit nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar durch die Förderung

steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird im 3-jährigen Turnus vom Finanzamt geprüft. Hierfür muss die Körperschaft für das letzte Jahr des Prüfungsturnus (der gegenwärtige umfasst die Jahre 2005 bis 2007) eine Steuererklärung einreichen. Außerdem sind Rechnungslegungen und Tätigkeitsberichte für die vergangenen 3 Jahre sowie eine Vermögensaufstellung zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres beizufügen.

Bei neu gegründeten Körperschaften wird zunächst nur geprüft, ob die Satzung entsprechend der Mustersatzung die gemeinnützigkeitsrechtlich notwendigen Bestimmungen enthält, wie sie sich aus Anhang 3 der vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre "Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen" ergeben.

Frage 4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?

Die Landesregierung unterstützt den Aufbau gemeinschaftlicher Wohnprojekte seit Jahren aufgrund der Erkenntnis, dass diese einen Beitrag zum Aufbau sozialer Netzwerke leisten können und den Wohnbedürfnissen vieler Menschen entgegenkommen. Diese Wohnform wird nicht nur als Alternative für ältere Menschen eingestuft, sondern auch für Familien und jüngere Alleinstehende, denen sie viele Vorteile bieten kann (Einkaufsdienste, Kinderbetreuung, andere gegenseitige Unterstützungsleistungen, Einbindung in die Gemeinschaft).

Gemeinschaftliche Wohnprojekte werden vom Land Hessen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unterstützt. Hierfür stehen die Förderprogramme für den Mietwohnungsbau sowie für die Bildung von Wohneigentum zur Verfügung. Durch die vorhandenen Fördermöglichkeiten können gemeinschaftliche Wohnprojekte sowohl im Eigentum wie im Mietverhältnis oder in eigentumsähnlichen Dauerwohnrechten gefördert werden. Somit stehen mehrere Möglichkeiten der Förderung zur Verfügung, Projekte und Initiativen des gemeinschaftlichen Wohnens zu unterstützen.

Für die Förderung des Mietwohnungsbaus standen im Förderprogramm "Soziale Wohnraumförderung" im Haushaltsjahr 2008 ca. 27 Mio. € in Form von zinsgünstigen Darlehen zur Verfügung. Für die Förderung von selbst genutztem Wohnraum standen im Haushaltsjahr 2008 ca. 37 Mio. € in Form von zinsverbilligten Darlehen (ca. 40 v.H. geringer als Kapitalmarktdarlehen) zur Verfügung. Ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf seitens des Landes wird im Bereich der Förderung nicht gesehen.

Die Landesregierung bewertet das gemeinschaftliche Wohnen im Alter als eine sinnvolle Versorgungsalternative unter anderen notwendigen Formen der Organisation von Betreuung, Wohnen und Pflege im Alter. Aufgabe der Zukunft ist es, eine ausreichende Infrastruktur unterschiedlicher Wohnformen zu entwickeln und umzusetzen. Gemeinsam mit den hessischen Kommunen, den freien, privaten und öffentlichen Trägern der Altenhilfe und den weiteren Akteuren der Altenhilfe (z.B. Heimbeiräte, Seniorenbeiräte) wird sich die Landesregierung auch weiterhin für die Entwicklung dieser Infrastruktur einsetzen.

Wiesbaden, 19. März 2009

Karlheinz Weimar